TOP 4b:

Verordnung über Informations- und Berichtspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (Verbraucherstreitbeilegungs- Informationspflichtenverordnung - VSBInfoV)

Drucksache: 530/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung werden die nach § 42 Absatz 1 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG - vgl. BR-Drucksache 3/16) zulässigen Konkretisierungen in Bezug auf den Inhalt der folgenden Anträge, Berichte und Mitteilungen getroffen:

- § 1 konkretisiert die Angaben, die in einem Antrag auf Anerkennung als private Verbraucherschlichtungsstelle gegenüber der Anerkennungsbehörde zu machen sind.
- § 2 befasst sich damit, welche Angaben die für die Verbraucherschlichtung zuständigen (Aufsichts-)Behörden der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung mitzuteilen haben.
- § 3 trifft Anordnungen für den Inhalt der Informationen, welche Verbraucherschlichtungsstellen auf Ihrer Webseite bereitzustellen haben.
- Die §§ 4 bis 6 betreffen Inhalt und Form der Tätigkeitsberichte und der Evaluationsberichte, die von den Verbraucherschlichtungsstellen an die zuständigen Behörden zu erstatten sind, sowie Inhalt und Form des Verbraucherschlichtungsberichts der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung. Des Weiteren ist der Zeitpunkt, zu dem die Tätigkeits- und Evaluationsberichte zu erstatten sind, bestimmt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.